

Bundesrat

zu Drucksache **15/16** (Beschluss)

05.07.16

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht

C(2016) 3880 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2016
C(2016) 3880 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ - COM(2015) 626 final.

Ziel der Kommission ist es, ein pragmatisches, an den Prioritäten ausgerichtetes Konzept zur Modernisierung des europäischen Regelungsrahmens für Urheberrechte zu erstellen, um rasche Ergebnisse erzielen zu können. Es ist Teil eines umfassenden, ehrgeizigen Maßnahmenpakets, mit dem, wie im Arbeitsprogramm der Kommission für 2016 angekündigt, die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt schrittweise vorangebracht werden soll.

Der Aktionsplan der Kommission stützt sich auf vier einander ergänzende Säulen: Verbesserung des EU-weiten Zugangs zu Inhalten (auch im Lichte der Überprüfung der Satelliten- und Kabelrichtlinie); Anpassung der Ausnahmen vom Urheberrecht an ein digitales und grenzübergreifendes Umfeld unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Ausnahmen und Einschränkungen, die für den digitalen Binnenmarkt und die Verfolgung von Zielen des Gemeinwohls (etwa in den Bereichen Unterricht, Forschung – einschließlich Text- und Data-Mining – und Wissenszugang) von entscheidender Bedeutung sind; Schaffung gerechter Marktbedingungen (auch unter Berücksichtigung der Rolle von Online-Mittlern bei der Verbreitung urheberrechtlich geschützter Inhalte) sowie die Stärkung des Systems der Rechtsdurchsetzung.

Als ersten Schritt hat die Kommission einen Legislativvorschlag zur grenzüberschreitenden Portabilität vorgelegt, der dafür sorgen wird, dass Abonnenten von Inhalten diese auch bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat nutzen können. Wie in der Mitteilung der Kommission angekündigt, werden im Jahr 2016 weitere Maßnahmen zum Urheberrecht folgen.

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für die in der Mitteilung erläuterten Ziele, insbesondere in Bezug auf die Maßnahmen zur Verwirklichung eines modernen, europäischeren Regelungsrahmens für Urheberrechte und zur Überwindung der Fragmentierung des Binnenmarkts. Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Rechteinhaber, der

*Präsidenten des Bundesrates
Herrn Stanislaw Tillich
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
DEUTSCHLAND*

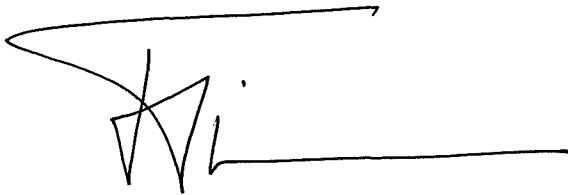
Verwerter, der Verbraucher und der Kultureinrichtungen zu achten ist. Ebenso haben wir die Bedenken des Bundesrates bezüglich bestimmter Aspekte – insbesondere der Reichweite der geplanten Maßnahme in Bezug auf die Ausnahmeregelungen – zur Kenntnis genommen.

Der Vorschlag zur grenzüberschreitenden Portabilität durchläuft derzeit die Rechtssetzungsverfahren mit den beiden Legislativorganen.

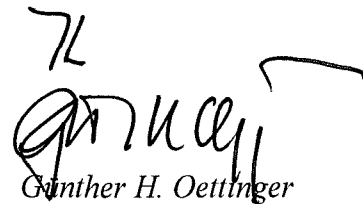
Die Kommission beehrt sich, in der Anlage weitere Einzelheiten zu den vom Bundesrat angesprochenen Fragen zu übermitteln.

Die Kommission hofft, mit den Erläuterungen in diesem Schreiben zur Klärung der Fragen des Bundesrates beigetragen zu haben, und sieht einer Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Günther H. Oettinger
Mitglied der Kommission*

ANLAGE

Die Kommission hat die in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen Fragen sorgfältig geprüft und nimmt unter Bezugnahme auf die Ziffern der Stellungnahme und thematisch gebündelt wie folgt Stellung.

1) Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (Ziffern 8, 14 und 15 der Stellungnahme): Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates und teilt dessen Auffassung, dass die Interessen aller maßgeblichen Beteiligten gebührend zu beachten sind. Was nicht kostenpflichtige Dienste anbelangt (zu denen einige Dienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gehören), so möchte die Kommission darauf hinweisen, dass diese nur dann in den Geltungsbereich des Legislativvorschlags fallen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: 1) Der Dienst wird gegen Zahlung eines Geldbetrags erbracht oder 2) der Dienst wird ohne Zahlung eines Geldbetrags erbracht, sofern der Anbieter den Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten überprüft. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verordnung nicht vorsieht, dass alle Dienste über ein solches Überprüfungssystem verfügen müssen. Demzufolge fallen Online-Inhaltedienste, die ohne Zahlung eines Geldbetrags erbracht werden (z. B. jene von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten), nur dann unter den Vorschlag, wenn der Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten durch den Diensteanbieter überprüft wird. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind also nicht verpflichtet, für Portabilität zu sorgen, solange sie keine Überprüfungsmechanismen eingerichtet haben. Wenn öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten jedoch über einen solchen Mechanismus verfügen, dann fallen ihre Online-Inhaltedienste (wenn diese der Begriffsbestimmung in der vorgeschlagenen Verordnung entsprechen) in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet wären, in einen Überprüfungsmechanismus zu investieren, wenn sie dies nicht wollen.

Ebenso teilt die Kommission die Auffassung, dass der Begriff des „vorübergehenden Aufenthalts“ für den Vorschlag von zentraler Bedeutung ist. Dieser Begriff ist eng mit dem des „Wohnsitzmitgliedstaats“ und der Überprüfung des Letzteren verknüpft. Wir sind zuversichtlich, dass die Legislativorgane ein Ergebnis erreichen, das den Bedürfnissen der europäischen Verbraucher gerecht wird und gleichzeitig den Rechteinhabern und Diensteanbietern den erforderlichen Schutz gibt.

2) Was die Frage der grenzüberschreitenden Verbreitung von und des Zugangs zu Fernseh- und Hörfunkprogrammen (Ziffern 11 und 12) betrifft, so prüft die Kommission, wie in der Mitteilung angekündigt, verschiedene Vorgehensweisen und erwägt weitere Maßnahmen. Wir haben vor kurzem eine öffentliche Konsultation zur Satelliten- und Kabelrichtlinie durchgeführt und eine Studie über die Anwendung dieser Richtlinie in Auftrag gegeben. Sie werden gemeinsam mit unserer Folgenabschätzung die Grundlage für Entscheidungen über die nächsten Schritte in diesem Bereich bilden. Der Kommission ist durchaus bewusst, dass die Territorialität für die Finanzierung der Filmbranche und für den Kulturpluralismus von großer Bedeutung ist.

3) Was die Stellungnahme des Bundesrates zu den Ausnahmen (Ziffern 4 und 13) betrifft, so befasst sich die Kommission vor allem mit den Ausnahmen, die für den digitalen Binnenmarkt wesentlich sind, also insbesondere in den Bereichen Wissenszugang, Bildung und Forschung einschließlich Text- und Data-Mining. Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Berücksichtigung von Bildung und Wissenschaft in diesem Zusammenhang ebenfalls für entscheidend hält. Der Bundesrat vertritt in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass neben den in der Mitteilung erwähnten Bereichen noch weitere Ausnahmen und Schranken behandelt werden sollten. Wie in der Mitteilung erklärt, ist die Frage der Privatkopien auch

weiterhin ein wichtiges Thema für die Kommission, wenn es um die Verwirklichung eines funktionsfähigen Binnenmarkts geht. Was andere Ausnahmen angeht, so hält es die Kommission nicht für wünschenswert, alle Ausnahmen und Beschränkungen, die in den verschiedenen Urheberrechterichtlinien und insbesondere in Artikel 5 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft enthalten sind, vollständig zu überprüfen. Nicht alle Ausnahmen sind für einen funktionierenden digitalen Binnenmarkt gleichermaßen von Bedeutung, und nicht alle müssen stärker harmonisiert werden.

4) Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass das Recht der öffentlichen Wiedergabe (Ziffer 5) bei der Online-Verbreitung von Inhalten von zentraler Bedeutung ist. Wie in der Mitteilung erklärt, befasst sich die Kommission insbesondere mit dem Verhalten verschiedener Arten von Mittlern im Zusammenhang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, die Regeln für Mittler, die Inhalte verbreiten, genauer zu fassen, um zu erreichen, dass die Wertschöpfung durch die Online-Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Inhalten auf Online-Plattformen mit Zugang zu solchen Inhalten gerechter verteilt wird (Stichwort Wertelücke). In diesem Zusammenhang prüfen wir insbesondere, ob hinsichtlich des Rechts der öffentlichen Wiedergabe Handlungsbedarf besteht.

5) Erschöpfung von Rechten in der digitalen Welt (Ziffer 5): Dieses Thema war Gegenstand der öffentlichen Konsultation von 2013 zur Überprüfung des EU-Urheberrechts. Die Konsultation hat ergeben, dass es für diesbezügliche Maßnahmen auf EU-Ebene noch zu früh wäre, da insbesondere noch nicht absehbar sei, wie sich dies auf den Markt auswirken würde. Derzeit hat die Kommission nicht die Absicht, in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

6) Bezüglich der Forderung an die Kommission, die Wirksamkeit des geltenden Urheberrechts aus der Sichtweise der Verbraucherinnen und Verbraucher zu prüfen (Ziffer 7), möchte die Kommission dem Bundesrat versichern, dass die Verbraucherdimension ein wichtiger Antrieb für die Strategie zur Modernisierung des Urheberrechts ist. Die Kommission ist überzeugt, dass der Vorschlag für eine Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt erhebliche Vorteile bringt, weil sie den Verbrauchern die Chance gibt, die Möglichkeiten des digitalen Binnenmarkts zu nutzen. Der Verbraucheraspekt wird generell als ein entscheidender Faktor in das zweite Legislativpaket einfließen, das 2016 angenommen werden soll.

7) Was die zentrale, separate EU-Urheberrechts-Gerichtsbarkeit (Ziffer 16) angeht, so teilt die Kommission – wie in der Mitteilung bestätigt – die Auffassung, dass eine solche zentrale Gerichtsbarkeit derzeit nicht zur Diskussion steht, sondern eher langfristig im Zusammenhang mit der Frage zu sehen ist, wie sich ein vollständig harmonisierter EU-Urheberrechtsrahmen, einschließlich eines möglicherweise einzigen EU-Urheberrechtsgesetzes, verwirklichen lässt.